



Sorgerechtsverfügung

Hinweise an die Sorgeberechtigten zur Datenweitergabe:

Das Sorgerecht ist im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt. Es unterscheidet verschiedene Gruppen von Sorgeberechtigten. Die häufigsten Konstellationen – mit Konsequenzen für die Befugnis, Daten des Kindes an diese Person weiterzugeben sind:

Bitte ankreuzen:

- Zusammenlebende Eltern: Gemeinsames Sorgerecht (§ 1626 BGB) = Mitteilung von Daten an beide Elternteile grundsätzlich zulässig.
- Dauernd getrenntlebende Eltern: Grundsätzlich gemeinsames Sorgerecht*, es sei denn, gerichtlich ist etwas Anderes geregelt (§ 1671 BGB) = Mitteilung grundsätzlich an beide Elternteile zulässig. Aber bei gerichtlicher anderer Entscheidung, Übermittlung nur an den festgelegten Sorgeberechtigten.
- Lebensgemeinschaften: Unverheiratete Partner mit gemeinsamen Kindern (§ 1626a BGB). Gemeinsames Sorgerecht bei Abgabe einer Sorgerechtserklärung des Kindsvaters = Übermittlung an beide Elternteile, ansonsten nur an die Mutter.

Daher:

Bei **Alleinerziehenden**: Haben Sie das alleinige Sorgerecht ja nein

Gerichtsurteil vom: _____ Einsicht erhalten am _____

Bei **Lebensgemeinschaften**: Hat der Vater eine Sorgerechtserklärung abgegeben?

ja nein

Bei „Nein“: Ich bin damit einverstanden, dass auch der leibliche Kindsvater über schulische Leistungen des Kindes informiert wird.

Sollte sich die Verfügung des Sorgerechts ändern, bitten wir um umgehende Mitteilung und Vorlage des entsprechenden Bescheides.

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten _____

* bitte Bescheid mitbringen